

17.02.2025 Desert Gold Ventures Inc. - Neues aus der malischen Bergbauindustrie

Unternehmen: Desert Gold Ventures Inc. ^{*5a,11}

ISIN: CA25039N4084

Aktienkurs: 0,075 CAD (TSX.VE; 11.02.2025; 09:26 Uhr)

Kursziel: 0,311 USD / 0,425 CAD / 0,29 EUR

Bewertung: BUY

Analysten: Matthias Greiffenberger, Marcel Goldmann

Datum der Fertigstellung: 14.02.2025 (12:30 Uhr)

Datum der ersten Ausschüttung: 17.02.2025 (09:00 Uhr)

*Katalog potenzieller Interessenkonflikte auf Seite 6

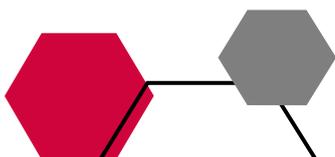
Chancen und Herausforderungen des sich entwickelnden Bergbausektors in Mali

Der malische Bergbausektor befindet sich derzeit in einem tiefgreifenden Wandel, der durch die Einführung eines neuen Bergbaugesetzes im August 2023 vorangetrieben wird. Die regierende Junta präsentiert diese Reformen als Chance, Malis Anteil am umfangreichen Mineralienreichtum des Landes zu erhöhen. Die neuen Regelungen zielen darauf ab, den staatlichen Anteil an Bergbauprojekten zu vergrößern und die Besteuerung im Sektor zu intensivieren, um höhere Staatseinnahmen aus dem Rohstoffabbau zu generieren. Allerdings zeigt ein Blick in die Vergangenheit, dass ähnliche regulatorische Eingriffe unter Militärregierungen in Westafrika häufig nur vorübergehend waren und von nachfolgenden zivilen Regierungen rückgängig gemacht wurden, sobald sie als hinderlich für das Branchenwachstum und ausländische Investitionen erkannt wurden. Diese politischen Schwankungen erhöhen die Unsicherheit und Risiken für langfristige Investitionen in der Region.

Das neue Bergbaugesetz erhöht den staatlichen Anteil an neuen Projekten von 20% auf 35% und steigert die Lizenzgebühren von etwa 6% auf 10,5%. Während diese Maßnahmen die staatliche Kontrolle über die Bodenschätze stärken sollen, könnten sie gleichzeitig den Start neuer großer Minenprojekte verzögern und das Wachstum des Sektors bremsen. Ein zentraler Mechanismus ist die Ausweitung der staatlichen Beteiligung: Bereits im Bergbaugesetz von 2019 war eine automatische Staatsbeteiligung von 10% mit einer optionalen Aufstockung um weitere 10% vorgesehen. Das neue Gesetz sichert dem Staat nun mindestens 10% kostenfreie Anteile und ermöglicht eine Verhandlung höherer Anteile bei bestimmten Projekten. Zudem wurde die optionale staatliche Beteiligung auf 20% erhöht.

Statt eines 5%-Anteils für lokale Investoren, wie im Gesetz von 2019 vorgesehen, werden diese Anteile nun dem Staat zugewiesen, der die Verteilung an einheimische Investoren beaufsichtigt, auch wenn ein Zeitrahmen dafür fehlt. Insgesamt kann der Staat nun bis zu 35% der Anteile an Bergbauunternehmen in Mali erwerben, was deutlich über den 25% liegt, die in anderen afrikanischen Ländern wie Burkina Faso, Gabun, Kenia, Mosambik, Tansania und Senegal üblich sind.

Zusätzliche Herausforderungen ergeben sich aus der seit drei Jahren andauernden Aussetzung der Direction Nationale de la Géologie et des Mines (DNGM), die die Verlängerung und Beantragung von Bergbau- und Explorationslizenzen erheblich beeinträchtigt hat. Diese Unsicherheit belastet den Sektor und schreckt Investoren ab. Eine Wiederaufnahme der DNGM-Tätigkeiten würde jedoch als entscheidender Katalysator wirken, Vertrauen schaffen und neue Investitionen fördern – vorausgesetzt, die Regierung setzt diesen Schritt effizient um.



Wichtige Entwicklungen

Das überarbeitete Bergbaugesetz zielt auf langfristiges Wachstum ab, wirft jedoch auch Bedenken auf: Das neue Bergbaugesetz Malis folgt einem regionalen Trend, bei dem Regierungen unter der Kontrolle der Junta versucht haben, den Staatsanteil an der Rohstoffindustrie zu erhöhen. In der Vergangenheit wurden ähnliche Änderungen oft zurückgenommen oder widerrufen, sobald das jeweilige Land zu einer demokratischen Zivilregierung zurückkehrte.

Engagement für Stabilität und Rechtsklarheit: Obwohl regulatorische Änderungen betriebliche Herausforderungen mit sich brachten, einschließlich vorübergehender Stilllegungen an einigen Standorten, führen die Regierung und Bergbauunternehmen konstruktive Gespräche, um Streitigkeiten zu lösen. Eine positive Dynamik ist bereits erkennbar, da große Unternehmen wie Allied Gold, B2Gold und Resolute Mining Vereinbarungen mit der Regierung getroffen haben, während Barrick Gold noch in aktiven Verhandlungen steht. Dieser Prozess der Streitbeilegung stellt einen wichtigen Katalysator für die zukünftige Stabilität des Sektors dar.

Anhaltende Goldproduktion und Ausblick: Malis industrielle Goldproduktion erlebte 2024 einen vorübergehenden Rückgang, bleibt jedoch mit 51 Tonnen (Vorjahr: 66,5 Tonnen) robust. Mit neuen Projekten in der Entwicklung, wie der Erweiterung des Fekola-Projekts von B2Gold, wird erwartet, dass sich die Produktion in den kommenden Jahren erholt und Malis Position als einer der weltweit führenden Goldproduzenten gestärkt wird. Investoren bleiben jedoch vorsichtig, da die Unternehmen sich an die sich verändernde Regulierungslandschaft anpassen müssen.

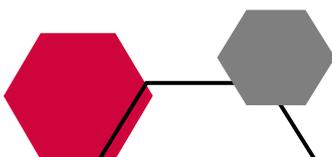
Proaktives Engagement der Industrie und politische Katalysatoren: Die Bergbauunternehmen arbeiten weiterhin eng mit der malischen Regierung zusammen, um Klarheit bei den Vorschriften und die Kontinuität der Geschäftstätigkeit zu gewährleisten. Obwohl weiterhin Bedenken bestehen, stellt die Aussicht auf bevorstehende Wahlen und eine mögliche Rückkehr zu einer zivil geführten Regierung einen weiteren wichtigen Katalysator dar. Historische Präzedenzfälle lassen vermuten, dass eine neue Regierung das derzeitige Bergbaugesetz neu bewerten und möglicherweise einige der restriktiveren Maßnahmen zurücknehmen könnte.

Unternehmensspezifische Updates

Desert Gold Ventures (DAU): Desert Gold Ventures ist strategisch positioniert, um von der sich entwickelnden Bergbaulandschaft in Mali zu profitieren. Das Unternehmen hält ein 440 km² großes Landpaket im Kenieba-Fenster, das von bedeutenden Akteuren wie Barrick Gold, B2Gold, Allied Gold und Endeavour Mining umgeben ist. Angesichts der aktuellen regulatorischen Veränderungen sieht Desert Gold ein wachsendes Potenzial für strategische Partnerschaften und M&A-Aktivitäten.

B2Gold (BTG): Nach der Erteilung der Umweltgenehmigungen für die Fekola-Erweiterung ist B2Gold gut aufgestellt, um seine Produktion zu steigern. Es wird erwartet, dass das Projekt in diesem Jahr erheblich zur Goldproduktion in Mali beiträgt und den Bergbausektor des Landes weiter stärkt.

Barrick Gold (GOLD): Der Loulo-Gounkoto-Komplex bleibt einer der größten Goldbetriebe in Mali. Barrick steht zwar vor vorübergehenden regulatorischen Herausforderungen, verhandelt jedoch aktiv mit der Regierung, was das Unternehmen als langfristigen Partner und Betreiber in Mali positioniert.



Resolute Mining (RSG): Resolute Mining führt derzeit strategische Gespräche mit der malischen Regierung über seine langfristige Präsenz im Land. Die Bereitschaft des Unternehmens, sich innerhalb des sich verändernden regulatorischen Rahmens zu bewegen, unterstreicht die Widerstandsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit der Bergbauunternehmen in der Region.

Fazit

Malis Bergbausektor befindet sich in einer Phase konstruktiver Entwicklung, in der es gelingt, staatliche Interessen mit dem Vertrauen der Investoren in Einklang zu bringen. Das Engagement der Regierung im Dialog mit führenden Vertretern der Branche lässt darauf schließen, dass sie eine Politik verfolgt, die nachhaltiges Wachstum und langfristige Investitionen fördert. Zwar stellen die regulatorischen Änderungen erhebliche Herausforderungen dar, doch bieten sie gleichzeitig Chancen für ein stabileres und gerechteres Bergbauumfeld.

Zu den wichtigsten positiven Katalysatoren für die Zukunft gehören:

Die Aufhebung der Aussetzung der DNGM, wodurch klare Genehmigungs- und Verlängerungsverfahren wieder eingeführt werden und ein bedeutendes Investitionshindernis beseitigt wird.

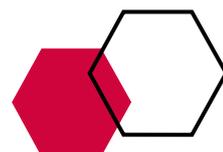
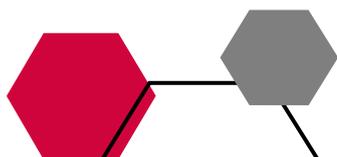
Die Beilegung von Streitigkeiten mit großen Bergbauunternehmen, mit denen bereits Vereinbarungen erzielt wurden, wie mit Allied Gold, B2Gold und Resolute Mining, während Verhandlungen mit Barrick Gold noch laufen.

Eine mögliche Wahl, die eine Rücknahme des aktuellen Bergbaugesetzes zur Folge haben könnte, würde Mali in Einklang mit historischen regionalen Mustern stellen, bei denen politische Maßnahmen aus der Junta-Ära unter zivilen Regierungen häufig revidiert wurden.

Die aktuellen Bewertungen des Sektors spiegeln ein Worst-Case-Szenario wider, da viele Anleger früher eine vollständige Verstaatlichung befürchteten – ein Szenario, das nicht eingetreten ist. Da sich die politischen und regulatorischen Bedingungen weiter verbessern, stellt diese Diskrepanz eine überzeugende Gelegenheit für Unternehmen mit starken Positionen in Mali dar.

Für Desert Gold Ventures bieten diese Entwicklungen ein erhebliches Aufwärtspotenzial. Mit einer expandierenden Goldressource an einem erstklassigen Standort in der Nähe bedeutender Akteure kann das Unternehmen von der sich aufhellenden Stimmung der Investoren profitieren. Da sich die Bewertungen an die sich verbessernde Realität vor Ort anpassen, bleibt Desert Gold ein vielversprechendes Explorations- und Erschließungsunternehmen mit großem Potenzial.

Wir bestätigen unser Kursziel von 0,311 USD (0,425 CAD; 0,29 EUR) und betonen das starke Upside-Potenzial der Aktie, weshalb wir unser Rating Kaufen beibehalten.



ANHANG

I. Research unter MiFID II

1. Es besteht ein Vertrag zwischen dem Researchunternehmen GBC AG und der Emittentin hinsichtlich der unabhängigen Erstellung und Veröffentlichung dieses Research Reports über die jeweilige Emittentin. Die GBC AG wird hierfür durch die Emittentin vergütet. Ist dies der Fall, so ist dies bei der jeweiligen Studie entsprechend der Notationen angegeben.
2. Der Research Report wird allen daran interessierten Wertpapierdienstleistungsunternehmen zeitgleich bereitgestellt.
oder
3. Werden die Studien nicht durch die Emittentin beauftragt, erfolgt die Erstellung der Studien auftragsunabhängig. Die Erstellung erfolgt ebenfalls ohne Beeinflussung durch Dritte.
4. Der Researchreport wird weitreichend verfügbar gemacht und allgemein zugänglich veröffentlicht und nicht nur exklusiv an bestimmte Kunden und Investoren verteilt. Somit ist die Researchstudie ebenfalls als „geringfügige Nicht-Monetäre Zuwendung“ einzustufen und somit MiFIDII compliant.

II. §1 Disclaimer/ Haftungsausschluss

Dieses Dokument dient ausschließlich zu Informationszwecken. Alle Daten und Informationen aus dieser Studie stammen aus Quellen, welche GBC für zuverlässig hält. Darüber hinaus haben die Verfasser die größtmögliche Sorgfalt verwandt, sicherzustellen, dass die verwendeten Fakten und dargestellten Meinungen angemessen und zutreffend sind. Trotz allem kann keine Gewähr oder Haftung für deren Richtigkeit übernommen werden – und zwar weder ausdrücklich noch stillschweigend. Darüber hinaus können alle Informationen unvollständig oder zusammengefasst sein. Weder GBC noch die einzelnen Verfasser übernehmen eine Haftung für Schäden, welche aufgrund der Nutzung dieses Dokuments oder seines Inhalts oder auf andere Weise in diesem Zusammenhang entstehen.

Weiter weisen wir darauf hin, dass dieses Dokument weder eine Einladung zur Zeichnung noch zum Kauf irgendeines Wertpapiers darstellt und nicht in diesem Sinne auszulegen ist. Auch darf es oder ein Teil davon nicht als Grundlage für einen verbindlichen Vertrag, welcher Art auch immer, dienen oder in diesem Zusammenhang als verlässliche Quelle herangezogen werden. Eine Entscheidung im Zusammenhang mit einem voraussichtlichen Verkaufsangebot für Wertpapiere des oder der in dieser Publikation besprochenen Unternehmen sollte ausschließlich auf der Grundlage von Informationen in Prospekten oder Angebotsschreiben getroffen werden, die in Zusammenhang mit einem solchen Angebot herausgegeben werden.

GBC übernimmt keine Garantie dafür, dass die angedeutete Rendite oder die genannten Kursziele erreicht werden. Veränderungen in den relevanten Annahmen, auf denen dieses Dokument beruht, können einen materiellen Einfluss auf die angestrebten Renditen haben. Das Einkommen aus Investitionen unterliegt Schwankungen. Anlageentscheidungen bedürfen stets der Beratung durch einen Anlageberater. Somit kann das vorliegende Dokument keine Beratungsfunktion übernehmen.

Vertrieb außerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

Diese Publikation darf, sofern sie im UK vertrieben wird, nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die im Sinne des Financial Services Act 1986 als ermächtigt oder befreit gelten, oder Personen gemäß Definition § 9 (3) des Financial Services Act 1986 (Investment Advertisement) (Exemptions) Erlass 1988 (in geänderter Fassung), und darf an andere Personen oder Personengruppen weder direkt noch indirekt übermittelt werden.

Weder dieses Dokument noch eine Kopie davon darf in die Vereinigten Staaten von Amerika oder in deren Territorien oder Besitzungen gebracht, übertragen oder verteilt werden. Die Verteilung dieses Dokuments in Kanada, Japan oder anderen Gerichtsbarkeiten kann durch Gesetz beschränkt sein und Personen, in deren Besitz diese Publikation gelangt, sollten sich über etwaige Beschränkungen informieren und diese einhalten. Jedes Versäumnis, diese Beschränkung zu beachten, kann eine Verletzung der US-amerikanischen, kanadischen oder japanischen Wertpapiergesetze oder der Gesetze einer anderen Gerichtsbarkeit darstellen.

Durch die Annahme dieses Dokuments akzeptieren Sie jeglichen Haftungsausschluss und die vorgenannten Beschränkungen. Die Hinweise zum Disclaimer/ Haftungsausschluss finden Sie zudem unter: <https://www.gbc-ag.de/de/Disclaimer>

Rechtshinweise und Veröffentlichungen gemäß § 85 WpHG und FinAnV

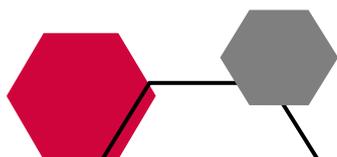
Die Hinweise finden Sie zudem im Internet unter folgender Adresse: <https://www.gbc-ag.de/de/Offenlegung>

§ 2 (I) Aktualisierung:

Eine konkrete Aktualisierung der vorliegenden Analyse(n) zu einem festen Zeitpunkt ist aktuell terminlich noch nicht festgelegt. GBC AG behält sich vor, eine Aktualisierung der Analyse unangekündigt vorzunehmen.

§ 2 (II) Empfehlung/ Einstufungen/ Rating:

Die GBC AG verwendet seit 1.7.2006 ein 3-stufiges absolutes Aktien-Ratingsystem. Seit dem 1.7.2007 beziehen sich die Ratings dabei auf einen Zeithorizont von mindestens 6 bis zu maximal 18 Monaten. Zuvor bezogen sich die Ratings auf einen Zeithorizont von bis zu 12 Monaten. Bei Veröffentlichung der Analyse werden die Anlageempfehlungen gemäß der unten beschriebenen Einstufungen unter Bezug auf die erwartete Rendite festgestellt. Vorübergehende Kursabweichungen außerhalb



dieser Bereiche führen nicht automatisch zu einer Änderung der Einstufung, geben allerdings Anlass zur Überarbeitung der originären Empfehlung.

Die jeweiligen Empfehlungen/ Einstufungen/ Ratings sind mit folgenden Erwartungen verbunden:

KAUFEN	Die erwartete Rendite, ausgehend vom ermittelten Kursziel, inkl. Dividendenzahlung innerhalb des entsprechenden Zeithorizonts beträgt $\geq + 10 \%$.
HALTEN	Die erwartete Rendite, ausgehend vom ermittelten Kursziel, inkl. Dividendenzahlung innerhalb des entsprechenden Zeithorizonts beträgt dabei $> - 10 \%$ und $< + 10 \%$.
VERKAUFEN	Die erwartete Rendite, ausgehend vom ermittelten Kursziel, inkl. Dividendenzahlung innerhalb des entsprechenden Zeithorizonts beträgt $\leq - 10 \%$.

Kursziele der GBC AG werden anhand des fairen Wertes je Aktie, welcher auf Grundlage allgemein anerkannter und weit verbreiteter Methoden der fundamentalen Analyse, wie etwa dem DCF-Verfahren, dem Peer-Group-Vergleich und/ oder dem Sum-of-the-Parts Verfahren, ermittelt wird, festgestellt. Dies erfolgt unter Einbezug fundamentaler Faktoren wie z.B. Aktiensplits, Kapitalherabsetzungen, Kapitalerhöhungen M&A-Aktivitäten, Aktienrückkäufe, etc.

§ 2 (III) Historische Empfehlungen:

Die historischen Empfehlungen von GBC zu der/den vorliegenden Analyse(n) sind im Internet unter folgender Adresse einsehbar: <https://www.gbc-ag.de/de/Offenlegung>

§ 2 (IV) Informationsbasis:

Für die Erstellung der vorliegenden Analyse(n) wurden öffentlich zugängliche Informationen über den/die Emittenten, (soweit vorhanden, die drei zuletzt veröffentlichten Geschäfts- und Quartalsberichte, Ad-hoc-Mitteilungen, Pressemitteilungen, Wertpapierprospekt, Unternehmenspräsentationen etc.) verwendet, die GBC als zuverlässig einschätzt. Des Weiteren wurden zur Erstellung der vorliegenden Analyse(n) Gespräche mit dem Management des/der betreffenden Unternehmen geführt, um sich die Sachverhalte zur Geschäftsentwicklung näher erläutern zu lassen.

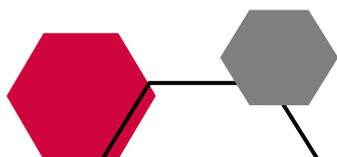
§ 2 (V) 1. Interessenskonflikte nach § 85 WpHG und Art. 20 MAR:

Die GBC AG sowie der verantwortliche Analyst erklären hiermit, dass folgende möglichen Interessenskonflikte, für das/ die in der Analyse genannte(n) Unternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bestehen und kommen somit den Verpflichtungen des § 85 WpHG und Art. 20 MAR nach. Eine exakte Erläuterung der möglichen Interessenskonflikte ist im Weiteren im Katalog möglicher Interessenskonflikte unter § 2 (V) 2. aufgeführt.

Bezüglich der in der Analyse besprochenen Wertpapiere oder Finanzinstrumente besteht folgender möglicher Interessenskonflikt: (5a,6a,11)

§ 2 (V) 2. Katalog möglicher Interessenskonflikte:

- (1) GBC AG oder eine mit ihr verbundene juristische Person hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung Anteile oder sonstige Finanzinstrumente an diesem analysierten Unternehmen oder analysierten Finanzinstrument oder Finanzprodukt.
- (2) Dieses Unternehmen hält mehr als 3% der Anteile an der GBC AG oder einer mit ihr verbundenen juristischen Person.
- (3) GBC AG oder eine mit ihr verbundene juristische Person ist Market Maker oder Designated Sponsor in den Finanzinstrumenten dieses Unternehmens.
- (4) GBC AG oder eine mit ihr verbundene juristische Person war in den vorangegangenen 12 Monaten bei der öffentlichen Emission von Finanzinstrumenten dieses Unternehmens betreffend, federführend oder mitführend beteiligt.
- (5) a) GBC AG oder eine mit ihr verbundene juristische Person hat in den vorangegangenen 12 Monaten eine Vereinbarung über die Erstellung von Researchberichten gegen Entgelt mit diesem Unternehmen oder Emittenten des analysierten Finanzinstruments getroffen. Im Rahmen dieser Vereinbarung wurde dem Emittent der Entwurf der Finanzanalyse (ohne Bewertungsteil) vor Veröffentlichung zugänglich gemacht.
- (5) b) Es erfolgte eine Änderung des Entwurfs der Finanzanalyse auf Basis berechtigter Hinweise des Unternehmens bzw. Emittenten
- (6) a) GBC AG oder eine mit ihr verbundene juristische Person hat in den vorangegangenen 12 Monaten eine Vereinbarung über die Erstellung von Researchberichten gegen Entgelt mit einem Dritten über dieses Unternehmen oder Finanzinstrument getroffen. Im Rahmen dieser Vereinbarung wurde dem Dritten und/oder Unternehmen und/oder Emittenten des Finanzinstruments der Entwurf der Analyse (ohne Bewertungsteil) vor Veröffentlichung zugänglich gemacht.
- (6) b) Es erfolgte eine Änderung des Entwurfs der Finanzanalyse auf Basis berechtigter Hinweise des Dritten und/oder Emittent



(7) Der zuständige Analyst, der Chefanalyst, der stellvertretende Chefanalyst und oder eine sonstige an der Studiererstellung beteiligte Person hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung Anteile oder sonstige Finanzinstrumente an diesem Unternehmen.

(8) Der zuständige Analyst dieses Unternehmens ist Mitglied des dortigen Vorstands oder des Aufsichtsrats.

(9) Der zuständige Analyst hat vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung Anteile an dem von ihm analysierten Unternehmen vor der öffentlichen Emission erhalten bzw. erworben.

(10) GBC AG oder eine mit ihr verbundene juristische Person hat in den vorangegangenen 12 Monaten eine Vereinbarung über die Erbringung von Beratungsleistungen mit dem analysierten Unternehmen geschlossen.

(11) GBC AG oder eine mit ihr verbundene juristische Person hat bedeutende finanzielle Interessen an dem analysierten Unternehmen, wie z.B. die Gewinnung und/oder Ausübung von Mandaten beim analysierten Unternehmen bzw. die Gewinnung und/oder Erbringung von Dienstleistungen für das analysierte Unternehmen (z.B. Präsentation auf Konferenzen, Roundtables, Roadshows etc.)

(12) Das analysierte Unternehmen befindet sich zum Zeitpunkt der Finanzanalyse in einem, von der GBC AG oder mit ihr verbundenen juristischen Person, betreuten oder beratenen Finanzinstrument oder Finanzprodukt (wie z.B. Zertifikat, Fonds etc.)

§ 2 (V) 3. Compliance:

GBC hat intern regulative Vorkehrungen getroffen, um möglichen Interessenskonflikten vorzubeugen bzw. diese, sofern vorhanden, offenzulegen. Verantwortlich für die Einhaltung der Regularien ist dabei der derzeitige Compliance Officer, Karin Jägg, Email: jaegg@gbc-ag.de

§ 2 (VI) Verantwortlich für die Erstellung:

Verantwortliches Unternehmen für die Erstellung der vorliegenden Analyse(n) ist die GBC AG mit Sitz in Augsburg, welche als Researchinstitut bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt) gemeldet ist.

Die GBC AG wird derzeit vertreten durch Ihre Vorstände Manuel Hölzle (Vorsitz) und Jörg Grunwald.

Die für diese Analyse verantwortlichen Analysten sind:

Matthias Greiffenberger, M.Sc., M.A., Finanzanalyst

Marcel Goldmann, M.Sc., Finanzanalyst

§ 3 Urheberrechte

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Es wird Ihnen ausschließlich zu Ihrer Information zur Verfügung gestellt und darf nicht reproduziert oder an irgendeine andere Person verteilt werden. Eine Verwendung dieses Dokuments außerhalb den Grenzen des Urhebergesetzes erfordert grundsätzlich die Zustimmung der GBC bzw. des entsprechenden Unternehmens, sofern es zu einer Übertragung von Nutzungs- und Veröffentlichungsrechten gekommen ist.

GBC AG

Halderstraße 27

D 86150 Augsburg

Tel.: 0821/24 11 33-0

Fax.: 0821/24 11 33-30

Internet: <http://www.gbc-ag.de>

E-Mail: compliance@gbc-ag.de

